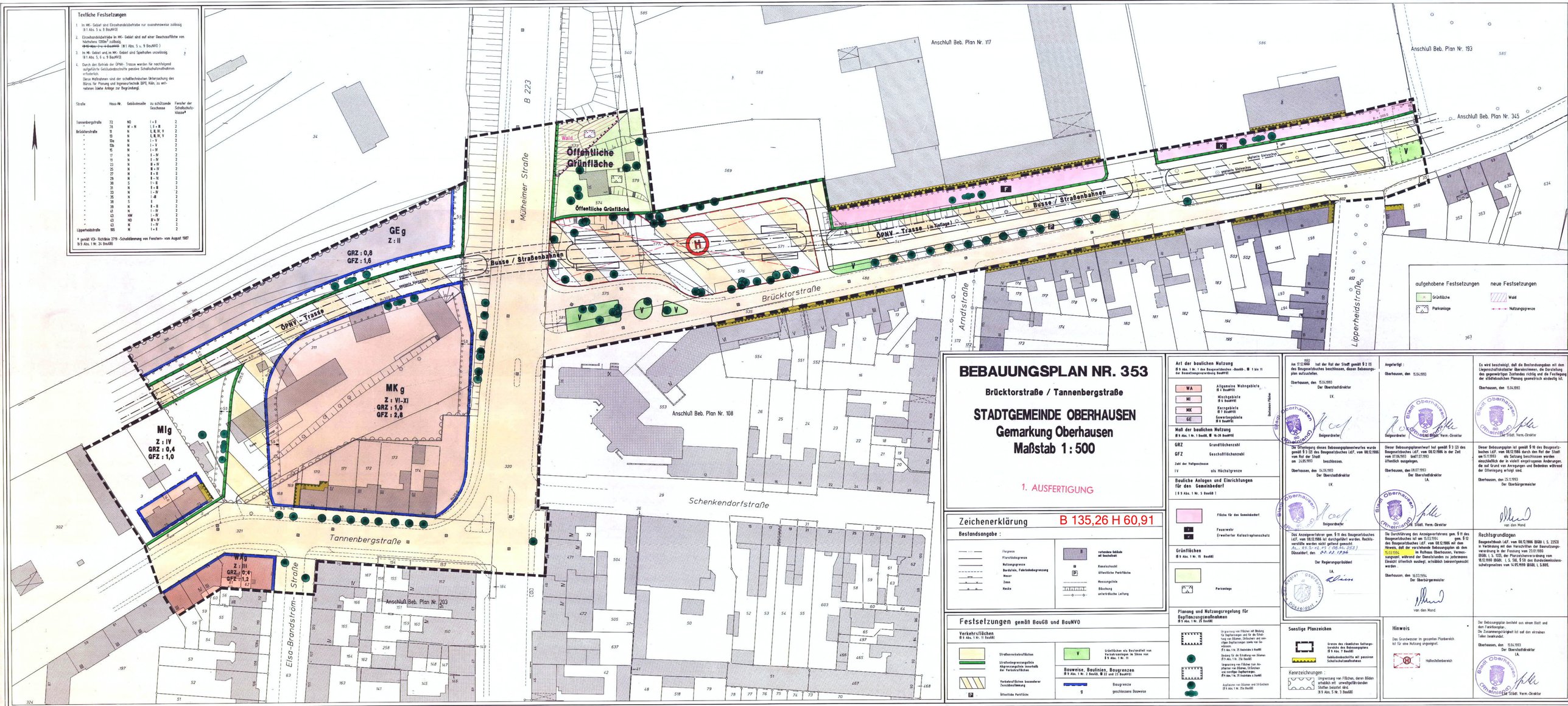

BEBAUUNGSPLAN NR. 353

Brücktorstraße / Tannenbergstraße

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN
Gemarkung Oberhausen
Maßstab 1 : 500

1. AUSFERTIGUNG

Zeichenerklärung

B 135,26 H 60,91

Bestandsangabe :

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsgrenze
Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
Mauer
Zaun
Hecke
vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl
Kanalschacht
öffentliche Parkfläche
Messpunkte
Böschung
unterirdische Leitung

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Abgrenzungslinie innerhalb der Verkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P
öffentliche Parkfläche

V
Grünflächen als Bestandteil von Versickerungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
g
geschlossene Bauweise

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - i. V. m. § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung BauNVO)

Bebauten Fläche
WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl
GFZ — Geschoßflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
I-V — als Höchstgrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
F — Feuerwehr
K — Erweiterter Katastrophenschutz

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche
Parkanlage

Planung und Nutzungsregelung für Bepflanzungsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
Einzelbäume
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Gebäudeabschnitte mit passiven Schallschutzmaßnahmen

Kennzeichnungen :

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Hinweis

Das Grundwasser im gesamten Planbereich ist für eine Nutzung ungeeignet.

H — Hallschleiferbereich

Der Bebauungsplan besteht aus einem Blatt und dem Textteil.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bestätigt.
Oberhausen, den 15.04.1993
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Am 17.12.1992 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Oberhausen, den 15.04.1993
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfes wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 vom Rat der Stadt am 24.05.1993 beschlossen.
Oberhausen, den 15.06.1993
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 15.03.1994 gem. § 12 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem im Rathaus Oberhausen, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, erstmöglich bekanntgemacht worden.
Oberhausen, den 16.03.1994
Der Oberbürgermeister
van den Mond

Angefertigt :
Oberhausen, den 15.04.1993
Beigeordneter
Die Städt. Verm.-Direktor

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 07.06.1993 bis07.07.1993 öffentlich ausgelegen.
Oberhausen, den 08.07.1993
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Die Städt. Verm.-Direktor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 15.11.1993 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in vielfach eingelegenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
Oberhausen, den 25.11.1993
Der Oberbürgermeister
van den Mond

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung den gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Oberhausen, den 15.04.1993
Die Städt. Verm.-Direktor

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit der Verschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990 (BGBl. I, S.880).